

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche durch die Anton Knoll Rohstoffe GmbH & Co. KG (im Folgenden: Knoll) in Auftrag gegebenen Frachtverträge.
- Anderslautende Geschäftsbedingungen der Frachtführer haben keine Gültigkeit. Eine mögliche Annahme von Geschäftsbedingungen der Frachtführer oder eine Abweichung von diesen AGB bedarf stets der Schriftform gem. § 126 BGB.
- Mit der erstmaligen und wirksamen Einbeziehung der AGB erkennt der Frachtführer diese auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB kann im Internet unter <https://www.rohstoffe-knoll.de/agb> sowie in den Geschäftsräumen von Knoll eingesehen oder auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- Maßgeblich für die Einbeziehung der AGB ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

2. Verschwiegenheit / Kundenschutzvereinbarung

- Der Frachtführer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Frachtvertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er weder mittelbar noch unmittelbar, z.B. über oder für Dritte geschäftlichen Kontakt zu den Kunden und Auftragnehmern von Knoll aufnimmt. Der Frachtführer, seine Mitarbeiter sowie die mit dem Frachtführer zusammenarbeitenden Partnerunternehmen verpflichten sich, jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die geschäftlichen Beziehungen zwischen Knoll und deren Kunden und Auftraggebern zu beeinträchtigen. Der Frachtführer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter als auch seine Partnerunternehmen von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen und für deren Befolgung zu sorgen.
- Verstößt der Frachtführer, seine Mitarbeiter oder die von ihm beauftragten Partnerunternehmen schuldhaft gegen diese Pflichten und schließt daraufhin ein Kunde oder Auftragnehmer von Knoll einen Vertrag mit dem Frachtführer oder deren Partnerunternehmen, ist der Frachtführer verpflichtet, Knoll den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Frachtführer bzw. seine Partnerunternehmen schulden Knoll für jede schuldhaft Verletzung dieser Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 Euro. Die Geldtendmachung weitergehender Schäden bleibt von dieser Zahlung unberührt.

3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit

- Die Vergütung des Frachtführers erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungseingang bei Knoll. Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung ist die vorherige Überlassung der Original-Fracht-, Liefer- & Wiegepapiere an Knoll. Sollten diese Papiere nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung des Gutes bei Knoll vorliegen, steht Knoll wegen der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht zu. Jedoch wird Knoll pro Transportauftrag mindestens eine Schadenspauschale in Höhe von 10,00 € vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen.
- Falls nicht anderweitig vereinbart, wird mit dem Frachtführer nach dem Entladegewicht, -menge abgerechnet.
- Jeder Rechnung des Frachtführers ist eine Kopie des Transportauftrags der Anton Knoll Rohstoffe GmbH & Co. KG beizulegen. Sollte diese Kopie fehlen, werden dem Frachtführer 2,50 Euro für die Erstellung dieser Kopie in Rechnung gestellt. Wiegerechnungen werden durch Knoll übernommen, sofern sie einen Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigen.
- Der Frachtführer stimmt einer Aufrechnung von Knoll mit eigenen Forderungen grundsätzlich zu.
- Die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung des erteilten Auftrages auf Dritte sowie die Abtretung von Forderungen des Frachtführers (insb. Factoring) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Knoll.

4. Lieferungs- und Leistungsbedingungen

- Die dem Frachtführer übermittelten Termine zur Beladung bzw. Entladung sind verbindlich und von dem Frachtführer einzuhalten.
- Sollte es zu Verspätungen - gleich aus welchem Grund - kommen, ist Knoll umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist der Frachtführer verpflichtet, die Transporte gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach den nationalen und internationalen Vorschriften zu versichern bzw. eine Versicherung über die jeweilige Haftungshöchstsumme abzuschließen.
- Eine Weiterveräußerung des Frachtauftrages durch den Frachtführer über das Internet, insb. in Online-Börsen, ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Knoll.
- Folgekosten, die Knoll durch die von dem Frachtführer bzw. seinen Mitarbeitern zu vertretene Verspätung entstehen, sind durch den Frachtführer zu ersetzen. Beruhen diese Verspätungen auf höhere Gewalt, entsteht keine Schadensersatzpflicht des Frachtführers. In diesem Fall ist jedoch von dem Frachtführer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass es sich um einen solchen Fall der höheren Gewalt handelt.
- Ein Anspruch des Frachtführers auf Standgeld entsteht erst nach einer Lade- und Entladezeit, die eine Zeitspanne von mehr als 12 Stunden umfasst.
- Für den Fall, dass Wartezeiten anfallen, ist Knoll umgehend schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Über die Dauer dieser Wartezeit ist von dem zuständigen Mitarbeiter der entsprechenden Be- bzw. Entladestelle ein Vermerk auf den Frachtpapieren (z.B. Frachtbrief) anzubringen und gegenzeichnen zu lassen.

- Der Frachtführer hat für eine beförderungssichere und betriebssichere Beladung zu sorgen. Bedient sich der Frachtführer anderweitiger Partnerunternehmen, hat er für die beförderungssichere und betriebssichere Beladung Sorge zu tragen und dementsprechend die Partnerunternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen. Darüber hinaus hat er zu überwachen, ob die erforderlichen Maßnahmen durch die Partnerunternehmen vorgenommen werden. Der Frachtführer bzw. die zur Vertragserfüllung beauftragten Partnerunternehmen haben das Transportgut für den Transport so zu verstauen und zu befestigen, dass eine Beschädigung des Gutes durch die beförderungsbedingten Einflüsse nahezu ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich hat der Frachtführer bzw. die entsprechenden Partnerunternehmen die erforderlichen Befestigungs- und Beförderungsmittel vorzuhalten. Darüber hinaus fällt in den Verantwortungs- und Risikobereich des Frachtführers, für eine Nichtüberschreitung des maximal zulässigen Gesamtgewichts zu sorgen und dementsprechend gegebenenfalls das Transportfahrzeug zu verweigern. Der Frachtführer verpflichtet sich, die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten seiner Mitarbeiter zu übernehmen. Etwaige Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Befestigungs- oder Schutzmittel nicht verwendet wurden, die gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten nicht eingehalten wurden oder aufgrund von Gewichtsüberschreitungen, sind von dem Frachtführer zu übernehmen.
- Sofern keine Ausnahmen gemäß § 55 (2) KrWG vorgesehen sind, ist das Fahrzeug bei genehmigungspflichtigen bzw. anzeigespflichtigen Abfalltransporten gemäß § 55 (1) KrWG, § 10 Abfallverbringungsgesetz entsprechend zu kennzeichnen (A-Schilder).
- Der Frachtführer bzw. seine Mitarbeiter haben vor Beladung des Transportfahrzeugs zu prüfen, ob es sich bei dem Transportgut um Güter nach ADR (Übereinkommen über Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) handelt. Eine Beförderung von ADR-Gütern ist lediglich nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch Knoll vorzunehmen.
- Der Frachtführer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter vor Fahrtantritt die erforderlichen Begleitscheine wie z. B. Lieferscheine als auch mitzuführende Informationen, prüfen. Der Frachtführer bzw. die Mitarbeiter verpflichten sich darüber hinaus, die Frachtpapiere auf Übereinstimmung mit den Frachtstücken hinsichtlich der Stückzahl, Zeichen, Beschaffenheit und Nummern zu überprüfen. Sollten sich aus dieser Überprüfung Differenzen ergeben, sind diese umgehend schriftlich zu vermerken und vom Belader gegenzeichnen zu lassen.
- Umfasst der Frachtvertrag eine "neutrale" Lieferung (neutraler Transport), ist die damit vereinbarte Neutralität von dem Frachtführer zwingend einzuhalten. Wird von Seiten des Frachtführers schuldhaft gegen diese Vereinbarung verstoßen, entfällt der Anspruch des Frachtführers auf die Fracht. Sollte durch dieses Verhalten ein darüber hinausgehender Schaden für Knoll entstehen, ist der Frachtführer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.
- Der Frachtführer verpflichtet sich, ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die über die entsprechenden nationalen als auch internationalen Transportlizenzen, Genehmigungen und Registriernummern verfügen. Die entsprechende Ausfertigung der Lizenzen und Genehmigungen ist im Transportfahrzeug mitzuführen. Für den Fall, dass behördliche Auflagen, Verfügungen, Bescheide oder ähnliches die Zusammenarbeit gefährden oder eine solche gar unmöglich machen, ist umgehend Knoll zu informieren. Dies gilt unter anderem z. B. für den Fall, dass die benötigten Lizenzen oder Genehmigungen entzogen werden oder eine Einschränkung der Transportversicherung durch den Versicherer vorgenommen wurde.
- Der Frachtführer verpflichtet sich, alle Fahrzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren. Hierüber ist schriftlich Nachweis zu führen.
- Differenzen zwischen Be- und Abladegewicht (z. B. aufgrund von Verwehungen oder Diebstahl) sind durch den Frachtführer unverzüglich schriftlich an Knoll zu melden. Jeder daraus entstehende Schaden ist vom Frachtführer zu tragen. Etwaige Fehlmengen gehen zu Lasten des Frachtführers.
- Der Frachtführer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen und hat dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Frachtführer hat darüber hinaus Knoll alle mitzuführende Dokumente bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend beschriebenen Pflichten hat der Frachtführer auch in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, welche die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Der Frachtführer ist zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer verpflichtet und hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber Knoll die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern das jeweils gültige Mindestentgelt zu zahlen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Frachtführer, Knoll von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot ergeben, freizustellen.
- Sollte ein schuldhaftes Verhalten des Frachtführers bzw. seiner Mitarbeiter als auch die von ihm beauftragten Partnerunternehmen zur Folge haben, dass Knoll mit Bußgeldern belegt wird, erklärt sich der Frachtführer bereit, diese zu zahlenden Bußgelder an Knoll zu erstatten. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass bei Knoll kein weitergehendes Verschulden vorliegt.

5. Haftung

Bedient sich der Frachtführer anderweitiger Partnerunternehmen oder anderweitiger Frachtführer zur Erfüllung seiner mit Knoll eingegangenen Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag, übernimmt der Frachtführer die Haftung für diese von ihm unterbeauftragten Unternehmen / Frachtführer.

6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- Für die gesamten Geschäftsbedingungen zwischen dem Frachtführer und Knoll gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- Gerichtsstand ist der Sitz der Anton Knoll Rohstoffe GmbH & Co. KG in Geeste-Bramhar, somit das Amtsgericht Meppen bzw. das Landgericht Osnabrück.